

Rechtliche Aspekte der Krisenintervention

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Zu meiner Person

- 1965 Geburt in Glarus
- 1979 Schulunfall (Tetraplegie C4/5)
- 1985 – 1990 Jus-Studium in Zürich (lic. iur.)
- 1992 Rechtsanwalt und Notar (Urkundsperson)
- 1999 – 2001 Auslandsaufenthalt (San Diego und München)
- 2000 LL.M. (Master of Law)
- 2002 PD (Uni St. Gallen)
- 2010 Titularprofessor (Uni St. Gallen)

2

Inhalt

- Verfassungsrechtliche Vorgaben
- Zulässigkeit von Kriseninterventionen
- Interventionsmassnahmen

3

VERFASSUNGSRECHTLICHE VORGABEN

4

Verfassungsrechtliche Vorgaben

- Schutz des Individuums
 - Grundrechtsschutz (BV 7 ff.) im Verhältnis zum Staat
 - Freiheitsrechte – Abwehrrechte
 - Sozialrechte – Anspruchsrechte
 - Politische Rechte – Mitwirkungsrechte
 - Persönlichkeitsrechte (ZGB 27 ff. und OR 41 ff.) im Verhältnis zu Privaten
 - absolute Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Persönlichkeit, Eigentum und Treu und Glauben)
 - relative Rechtsgüter (Vermögen, Forderungsrechte etc.)

5

Verfassungsrechtliche Vorgaben

- Schutz der Gemeinschaft bzw. des Einzelnen gegen seinen Willen
 - Einwilligung oder
 - Rechtfertigungsgründe
 - für Staat (BV 31 und 36)
 - Gesetzesgrundlage
 - schutzwürdiges Interesse
 - Verhältnismässigkeit
 - für Private (ZGB 28 II)
 - auch überwiegendes Interesse

6

Verfassungsrechtliche Vorgaben

- BV 36:
 - ¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer **gesetzlichen Grundlage**. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.
 - ² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein **öffentliches Interesse** oder durch den **Schutz von Grundrechten Dritter** gerechtfertigt sein.
 - ³ Einschränkungen von Grundrechten müssen **verhältnismässig** sein.
 - ⁴ Der **Kerngehalt** der Grundrechte ist unantastbar.

7

Verfassungsrechtliche Vorgaben

- Beispiele
 - BGE 130 I 337 (Zumutbarkeit der Sitzwache)
 - BGE 130 I 16 (medikamentöse Zwangsbehandlung in psychiatrischer Klinik während fürsorgerischen Freiheitsentzuges)
 - BGE 127 I 6 (medikamentöse Zwangsbehandlung in psychiatrischer Klinik während fürsorgerischen Freiheitsentzuges)
 - BGE 127 IV 154 (medikamentöse Zwangsbehandlung während Strafvollzugs)
 - BGE 126 I 112 (Zwangsmedikation und Isolierung)

Verfassungsrechtliche Vorgaben

- Beispiele
 - BGE 125 III 169 (Zwangsbehandlung zu therapeutischen Zwecken)
 - BGE 124 I 40 (psychiatrische Zwangsbegutachtung)
 - BGE 121 III 204 (Staatshaftungsansprüche wegen widerrechtlicher fürsorgerischer Freiheitsentziehung)
 - BGE 118 Ia 427 (zahnmedizinische Zwangsbehandlung)
 - BGE 118 II 254 (Zwangsbehandlung und Fixierung)
 - BGer vom 12.01.2010 (5A_857/2010) (Pflegeheimweisung)

Verfassungsrechtliche Vorgaben

- Beispiele
 - BGer vom 14.01.2010 (5A_828/2009) (Pflegeheimweisung)
 - VGer LU vom 28.12.2001 (V 01 295) = LGVE 2002 II Nr. 3 (Verlegung von einer psychiatrischen Klinik in ein Alters- und Pflegeheim)
- Wo finde ich Urteile?
 - <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht.htm>
 - <http://www.weblaw.ch/de/content%5Fedition/lawsearch/>

ZULÄSSIGKEIT VON KRISENINTERVENTIONEN

11

Grundrechtsbeeinträchtigung

- Krisenintervention als Zwangsmassnahme
 - gegen den Willen des Betroffenen
 - ohne Zustimmung des Betroffenen/Vertreters
- Beeinträchtigung eines Grundrechts
 - Willensfreiheit (Beispiel: Sedierung)
 - Bewegungsfreiheit
 - körperliche Bewegungsfreiheit (Beispiel: Fixierung)
 - räumliche Bewegungsfreiheit (Freiheitsentziehung)
 - Persönliche Freiheit (Briefverkehr, Besuche etc.)

12

Gesetzliche Grundlage

- formelle und materielle Gesetzesgrundlage
 - schwere Eingriffe erfordern formelle Gesetzesgrundlage (Verordnung genügt nicht)
 - leichte Eingriffe erfordern materielle Gesetzesgrundlage (Verordnung genügt)
- bundesgesetzliche oder kantonale Gesetzesgrundlage
 - FFE/Erwachsenenschutzrecht
 - Patientengesetz
 - Epidemiegesetz

13

Gesetzliche Grundlage

- bundesgesetzliche oder kantonale Gesetzesgrundlage
 - nicht: Richtlinien SAMW „Zwangsmassnahmen in der Medizin“ vom 24.05.2005
- polizeiliche Generalklausel?
 - Sind Kriseninterventionen „Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr“ (BV 36 I)?

14

Gesetzliche Grundlage

- Bis zum 31.12.2012
 - Bund regelt FFE (ZGB 397a ff.) und vormundschaftliche Massnahmen, sonst gilt kantonales Recht
- Ab dem 01.01.2013
 - In-Kraft-Treten des Erwachsenenenschutzrechts
 - http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_gesetzgebung/ref_vormundschaft.html

15

Erwachsenenschutzrecht

- Neuerungen des Erwachsenenschutzrechts
 - Vorsorgeauftrag (ZGB 360 ff.)
 - Patientenverfügung (ZGB 370 ff.)
 - Vertretung von urteilsunfähigen Personen
 - Vertretungsrecht des Ehegatten/Lebenspartners (ZGB 374 ff.)
 - Vertretung bei medizinischen Massnahmen (ZGB 377 ff.)
 - Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen (ZGB 382 ff.)

16

Erwachsenenschutzrecht

- Neuerungen des Erwachsenenschutzrechts
 - Behördliche Massnahmen (ZGB 388 ff.)
 - Beistandschaft (ZGB 390 ff.)
 - fürsorgliche Unterbringung (ZGB 426 ff.)
 - Organisation und Verfahren (ZGB 440 ff.)

17

Einwilligung

- Einwilligung bei Urteilsfähigkeit
 - Aufklärungspflicht
 - Einwilligungsaufklärung
 - Sicherheitsaufklärung
 - Versicherungsaufklärung
 - Einwilligung
 - einseitige Willenserklärung
 - tatsächliche oder mutmassliche Einwilligung
 - Stellvertretung möglich, aber nicht bei absolut höchstpersönlichen Rechten

18

Patientenverfügung

- einseitige Willenserklärung, schriftlich, datiert und unterzeichnet (ZGB 370 I)
- Urteilsfähigkeit genügt
 - Relativität der Urteilsfähigkeit
 - Urteilsfähigkeitsvermutung (ZGB 16)
- medizinische Massnahmen (ZGB 370 I), sonst Vorsorgeauftrag (ZGB 360 ff.)
- Patientenvertreter (ZGB 370 II und III), subsidiär Erwachsenenschutzbehörde (ZGB 373)

19

Patientenverfügung

- Grundsatz der Bindungswirkung
- Ausnahmen von der Bindungswirkung (ZGB 372 II)
 - Verstoss gegen gesetzliche Bestimmungen
 - begründete Zweifel, dass Patientenverfügung auf dem freien Willen beruht
 - begründete Zweifel, dass Patientenverfügung nicht mehr dem mutmasslichen Willen entspricht

20

Patientenverfügung

- Ausnahmen von der Bindungswirkung (ZGB 372 II)
 - Auszug aus der Botschaft, S. 7033
 - „Folglich dürfen Anweisungen nicht jedes Mal hinterfragt werden, wenn sie eine Lösung vorsehen, welche die Ärztin oder der Arzt oder das Pflegepersonal als unpassend beurteilt. Hingegen ist anzunehmen, die Zweifel seien begründet, wenn zum Beispiel die Patientenverfügung vor längerer Zeit errichtet worden ist und deren Verfasserin oder Verfasser später eine andere Meinung geäussert hat. Begründet können Zweifel auch dann sein, wenn die medizinische Entwicklung Massnahmen ermöglicht, die in der Verfügung nicht vorhergesehen wurden, z.B. den Einsatz neuer Medikamente mit geringeren unerwünschten Nebenwirkungen.“

21

Patientenverfügung

- Ausnahmen von der Bindungswirkung (ZGB 372 II)
 - Abweichungen von der Patientenverfügung sind vom Arzt unter Hinweis auf die konkreten Gründe zu protokollieren (ZGB 372 II)
 - schriftliches Vetorecht des Patientenvertreters gegenüber Erwachsenenschutzbehörde (ZGB 373)

22

Notfallermächtigung des Arztes

- Notfallermächtigung des Arztes (ZGB 379 und 435)
 - Dringliche Fälle (ZGB 379)
 - Botschaft, S. 7037:
„Dringlichkeit ist nicht nur in eigentlichen Notfallsituationen gegeben. Vielmehr ist diese Voraussetzung auch dann erfüllt, wenn die Vertretungsberechtigung objektiv unklar ist und eine medizinische Massnahme zum Wohl der Patientin oder des Patienten nicht aufgeschoben werden sollte, bis die Erwachsenenschutzbehörde entschieden hat.“
 - mutmasslicher Wille und Interesse des Patienten

23

INTERVENTIONSMASSNAHMEN

24

Wohn- und Pflegeeinrichtung

- Wohn- und Pflegeeinrichtung (ZGB 383 ff.)
 - Betreuung für längere Dauer in Wohn- und Pflegeeinrichtung (nicht: Klinik-, Spitex- oder Angehörigenpflege)
 - ZGB 383 ff. regeln (nur) Einschränkungen der (körperlichen) Bewegungsfreiheit
 - nicht: Heimeinweisung, Behandlung oder sonstige Persönlichkeitsentfaltung

Wohn- und Pflegeeinrichtung

- Einschränkungen der Bewegungsfreiheit (ZGB 383 ff.)
 - Interventionsgründe (ZGB 383 I)
 - ernsthafte Gefahr für Leib oder Leben
 - schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens
 - keine mildere Massnahme vorhanden
 - Protokollierung/periodische Überprüfung
 - Verhältnismässigkeitsgrundsatz (BV 36 und ZGB 383 III)
 - Verfahrensanforderungen
 - mündliche Begründung (ZGB 383 II)
 - Protokollierung (ZGB 384 I)
 - Information des Vertreters und Einsichtsrecht (ZGB 384 II)
 - Beschwerderecht (ZGB 385)

Beistandschaft

- Beistandschaft (ZGB 390 ff.)
 - aktuelles Interventionsinteresse (ZGB 390 I und II)
 - Behinderung
 - psychische Störung
 - Schwächezustand
 - vorübergehende Urteilsunfähigkeit
 - Massnahmen
 - Begleitbeistandschaft (ZGB 393)
 - Vertretungsbeistandschaft (ZGB 394 ff.)
 - umfassende Beistandschaft (ZGB 398)

Fürsorgerische Unterbringung

- fürsorgerische Unterbringung (ZGB 426 ff.)
 - Interventionsinteresse (ZGB 426 I)
 - psychische Störung
 - geistige Behinderung
 - schwere Verwahrlosung
 - Verhältnismässigkeitsgrundsatz (ZGB 427 I und II)
 - Einweisungsentscheid
 - Erwachsenenschutzbehörde
 - Ärzte
 - Überprüfungsanspruch durch Gericht (ZGB 427 III)

Fürsorgerische Unterbringung

- fürsorgerische Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener (ZGB 427)
 - jederzeitiges Entlassungsgesuch (ZGB 426 III)
 - Zurückbehaltungsrecht für drei Tage (ZGB 427 I):
 - sich selbst an Leib und Leben gefährdet
 - Ernsthafte Gefährdung für das Leben oder die körperliche Integrität Dritter
 - vollstreckbarer Unterbringungsentscheid erforderlich für weitere Zurückbehaltung (ZGB 427 II)

Medizinische Behandlung

- medizinische Behandlung bei Urteilsunfähigkeit
 - im Normalfall (ZGB 377)
 - Behandlungsplan
 - Information des Patientenvertreters
 - bei psychischer Störung inner- und ausserhalb einer Klinik (ZGB 380 und 433 ff.)
 - ZGB 380: „Die Behandlung einer psychischen Störung einer urteilsunfähigen Person in einer psychiatrischen Klinik richtet sich nach den Bestimmungen der fürsorgerischen Unterbringung“

30

Medizinische Behandlung

- Behandlung in psychiatrischer Klinik (ZGB 433 ff.)
 - Behandlungsplan (ZGB 433)
 - Zwangsbehandlung (ZGB 434)
 - Austrittsgespräch (ZGB 436)
 - Nachbetreuung durch Kanton (ZGB 437)
 - Einschränkung der Bewegungsfreiheit (ZGB 438)

31

Medizinische Behandlung

- Zwangsbehandlung (ZGB 434)
 - schriftliche Anordnung Chefarzt (mit Rechtsmittelbelehrung)
 - Massnahmen des Behandlungsplans
 - Interventionsgründe (kumulativ):
 - ernsthafter gesundheitlicher Schaden oder eine ernsthafte Gefährdung für das Leben oder die körperliche Integrität Dritter
 - Urteilsunfähigkeit in Bezug auf Behandlungsbedürftigkeit
 - Verhältnismässigkeit

32

Medizinische Behandlung

- Einschränkung der Bewegungsfreiheit (ZGB 438)
 - Bestimmungen über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen sind sinngemäss anwendbar

33

Sonstige Interventionsmassnahmen

- Kantonales Recht regelt:
 - (medizinische und andere) Zwangsmassnahmen gegenüber Urteilsfähigen
 - ambulante Zwangsmassnahmen gegenüber Urteilsunfähigen
 - Zwangsmassnahmen im Heim gegenüber Urteilsunfähigen, die nicht die (körperliche) Bewegungsfreiheit betreffen
 - Alkohol-, Rauch- und andere Konsumverbote
 - Besuchsverbot

34

Sonstige Interventionsmassnahmen

- Kantonales Recht
 - Zwangsmassnahmen in der Klinik gegenüber Urteilsunfähigen, die nicht die (räumliche und körperliche) Bewegungsfreiheit betreffen

35

**Besten Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

Folien sind verfügbar unter
www.hardy-landolt.ch
